Utilitaristische Gerechtigkeit

Anna Goppel / Corinna Mieth / Christian Neuhäuser (Hg.)

Handbuch Gerechtigkeit

J. B. Metzler Verlag

Die Herausgeber
Anna Goppel ist Assistenzprofessorin für Praktische Philosophie mit Schwerpunkt Politische Philosophie an der Universität Bern.
Corinna Mieth ist Professorin für Philosophie an der Ruhr-Universität Bochum.
Christian Neuhäuser ist Professor für Praktische Philosophie an der TU Dortmund.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-476-02463-3
ISBN 978-3-476-05345-9 (eBook)

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

J. B. Metzler
© Springer-Verlag GmbH Deutschland, 2016

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Einbandgestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
(Foto: photocase.de / bit.it)
Satz: Claudia Wild, Konstanz, in Kooperation mit primustype Hurler GmbH, Notzingen

J. B. Metzler ist Teil von Springer Nature
Die eingetragene Gesellschaft ist
Springer-Verlag GmbH Deutschland
www.metzlerverlag.de
info@metzlerverlag.de

Inhalt

I Der Begriff der Gerechtigkeit

1 Einleitung Anna Goppel / Corinna Mieth / Christian Neuhäuser 2
2 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Antike und Mittelalter Christoph Horn 6
3 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit Peter Koller 14
4 Grundpositionen der Gerechtigkeitstheorie in Neuzeit und Gegenwart Corinna Mieth / Christian Neuhäuser / Alessandro Pinzani 20
5 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Buddhismus und Konfuzianismus Paulus Kaufmann 30
6 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Judentum und Christentum Gerhard Kruip 35
7 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Islam Christine Schirrmacher 41
8 Inter- und transkulturelle Perspektiven Sarhan Dhouib / Franziska Dübgen 47
9 Ungerechtigkeit Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen 53
10 Kritik am Gerechtigkeitsbegriff Martin Hartmann 60

II Gerechtigkeitstypen und Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs

11 Empirische Gerechtigkeitsforschung Alexander Lenger / Stephan Wolf 68
12 Distributive Gerechtigkeit Wilfried Hinsch 77
13 Tauschgerechtigkeit Peter Koller 86
14 Feministische Gerechtigkeit Beate Rössler 92
15 Internationale Gerechtigkeit Steve Schlegel / Christoph Schuck 98
16 Transnationale Gerechtigkeit Regina Kreide 105
17 Globale Gerechtigkeit Henning Hahn 111
18 Soziale Gerechtigkeit Peter Koller 118
19 Strafgerechtigkeit Jan C. Joerden 124
20 Generationengerechtigkeit Michael Schefczyk 130
21 Verfahrensgerechtigkeit Wilfried Hinsch 138
22 Ergebnisgerechtigkeit Stephan Schlothfeldt 143
23 Historische Gerechtigkeit Michael Schefczyk 147
24 Personale Gerechtigkeit Alessandro Pinzani 154
25 Das Differenzprinzip Christine Bratu 158
26 Chancengleichheit Kirsten Meyer 164
27 Fairness Sonja Dänzer 168
28 Gleichheit Stefan Gosepath 173

III Gerechtigkeitskonzeptionen

29 Gerechtigkeit als Tugend Dagmar Borchers / Svantje Guinebert 182
30 Kontraktualistische Gerechtigkeit Peter Rinderle 191
31 Liberale Gerechtigkeit Jörg Schroth 199
32 Libertäre Gerechtigkeit Fabian Wendt 205
33 Sozialistische Gerechtigkeit Christoph Henning 211
34 Utilitaristische Gerechtigkeit Ulla Wessels 217
35 Kosmopolitische Gerechtigkeit Andreas Niederberger 223
36 Kommunitaristische Gerechtigkeit Martin Beckstein 230
37 Gerechtigkeit in der Diskursethik Regina Kreide 236
38 Gerechtigkeit in der Kritischen Theorie Esther Neuhann / Bastian Ronge 241
39 Luck Egalitarianism Gabriel Wollner 249

IV Gerechtigkeit im Kontext

40 **Menschenwürde** Peter Schaber **256**
41 **Moral** Ludwig Siep **262**
42 **Gutes Leben** Eva Weber-Guskar **268**
43 **Grundgüter und Fähigkeiten** Jan-Hendrik Heinrichs **274**
44 **Moralische Rechte** Markus Stepanians **280**
45 **Menschenrechte und Grundrechte** Arnd Pollmann **287**
46 **Verantwortung und Pflicht** Corinna Mieth / Christian Neuhäuser **295**
47 **Positives Recht und Völkerrecht** Andreas Fischer-Lescano / Johan Horst **301**
48 **Staat** Francis Cheneval **305**
49 **Mensch, Bürger, moralische Person** Bernd Ladwig **309**
50 **Politik und Demokratie** Robin Celikates **316**
51 **Gesellschaft und Kultur** Maria-Sibylla Lotter **323**
52 **Anerkennung und Toleranz** Susanne Schmetkamp **328**
53 **Macht** Katrin Meyer / Martin Saar **334**

V Anwendungsfragen

54 **Alter** Mark Schweda **340**
55 **Arbeit und Einkommen** Walter Pfannkuche **344**
56 **Armut** Valentin Beck **350**
57 **Behinderung** Franziska Felder **358**
58 **Bildung** Kirsten Meyer **363**
59 **Demokratie und Selbstbestimmung** Robin Celikates **368**
60 **Enhancement** Jan-Christoph Heilinger **373**
61 **Familie** Magdalena Hoffmann **375**
62 **Geschlecht** Franziska Martinsen **380**
63 **Gesundheit** Stefan Huster **386**
64 **Gewalt und Krieg** Johannes Müller-Salo / Reinold Schmücker **392**
65 **Institutionen und Organisationen** Cord Schmelzle **400**
66 **Klima und Umwelt** Dominic Roser **406**
67 **Konsum** Daniel Saar **413**
68 **Lohn und Leistung** Carsten Köllmann **417**
69 **Migration** Andreas Cassee **423**
70 **Politische Zugehörigkeit** Anna Goppel **429**
71 **Ressourcen** Eugen Pissarskoi **434**
72 **Risiko** Klaus Steigleder **438**
73 **Soziale Ungleichheit und Sozialwesen** Gottfried Schweiger **443**
74 **Sprache** Hannes Kuch **447**
75 **Steuern** Felix Koch **451**
76 **Strafe und Strafvollzug** Thomas Hoffmann **456**
77 **Tiere** Johann S. Ach **462**
78 **Unternehmen** Jens Schnitker **467**
79 **Weltwirtschaft und Finanzmärkte** Klaus Steigleder **472**
80 **Zukünftige Generationen** Sabine Hohl **478**

VI Anhang

Autorinnen und Autoren **486**
Personenregister **489**

34 Utilitaristische Gerechtigkeit

Der Utilitarismus besteht aus einer Theorie des Guten, die dieses Gute als die Menge an Nutzen (z. B. Wohlfahrt) bestimmt, und aus einer Theorie des Richtigen, die zumindest in ihrer ursprünglichen Form sagt, dass moralisch richtig genau das ist, was das Gute, also die Menge an Nutzen, maximiert. Da ›Nutzen‹ oft als synonym mit ›Glück‹ verstanden wird, ist ›das größte Glück der größten Zahl‹ zur Losung dieser Ethik geworden.

Entwicklung des Utilitarismus

Die Losung hat schon Francis Hutcheson ausgegeben, doch erst Jeremy Bentham baut sie zu einer Ethik aus, die er ›Utilitarismus‹ nennt. Er schlägt vor, bei allen Entscheidungen für alle möglichen Handlungen zu prüfen, wie viel Nutzen sie den von ihnen betroffenen Individuen bescheren würden, und dann diejenigen Handlungen als richtig zu bezeichnen, die jeweils in der Summe den größten Nutzen hervorbringen. Den individuellen Nutzen fasst Bentham als hedonisches Glück, als Lust und die Abwesenheit von Leid, und bestimmt ihn näher mittels eines Kalküls: Je intensiver, je andauernder und je reiner etwa das hedonische Glück sei, desto größer sei tendenziell auch der individuelle Nutzen (Bentham 1789/1964, Kap. 4). John Stuart Mill ist dieser rein an Quantitäten ausgerichtete Kalkül zu schlicht. Er möchte zusätzlich die Qualität des hedonischen Glücks berücksichtigt wissen und sagen können, dass es besser sei, ein unzufriedener Sokrates als ein zufriedener Narr zu sein (Mill 1861/1976, Kap. 2).

Schon Bentham und Mill legen dar, wie sich das Maximierungsprinzip mit anderen, auch in der Alltagsmoral verankerten Prinzipien in Einklang bringen lässt, u. a. mit Prinzipien materialer Gerechtigkeit (s. u.). Doch erst Henry Sidgwick unternimmt einen systematischen Versuch, die Alltagsmoral mit dem Utilitarismus auszusöhnen, sie als »einen Mechanismus von Regeln, Gewohnheiten und Empfindungen [auszuzeichnen], der etwas roh und allgemein [...] auf das Hervorbringen der größtmöglichen Glückseligkeit [...] angewendet wird« (Sidgwick 1907/1909, 251).

Von Anfang an konzentrieren sich die Debatten im und um den Utilitarismus auf die zahlreichen Einwände, die gegen ihn erhoben werden (vgl. etwa Rawls 1971/1975, insb. Abschn. 5; Williams 1973/1979; Railton 1984): Die Doktrin scheitere schon deshalb, weil der Nutzen nicht interindividuell vergleichbar sei. Sie

behandle uns wie Nutzengefäße und schaue nur darauf, wie viel Nutzen in den Gefäßen *insgesamt* sei; um die Verteilung des Nutzens auf die Gefäße schere sie sich nicht. Sie sei bereit, jeden Nutzenverlust, egal welcher Größe, durch beliebig kleine Nutzengewinne auszugleichen, wenn es nur hinreichend viele solcher kleiner Nutzengewinne gibt. Sie verbiete in manchen Hinsichten zu wenig, z. B. indem sie die Rechte von Individuen ebenso ignoriere wie die Verbindlichkeit von Versprechen und Verträgen und die besonderen Pflichten, die wir gegenüber unseren Liebsten und Nächsten haben. In anderen Hinsichten verlange sie zu viel, z. B. dass wir unter Umständen sogar unser Leben für das Leben anderer opfern. Sie verletze unsere moralische Integrität. Sie sei blind für Verdienst und Schuld.

Die Einwände sind kategorial verschieden, und kategorial verschieden sind auch die Strategien, den Utilitarismus gegen sie zu verteidigen. *Eine* Strategie besteht darin, den individuellen Nutzens anders zu fassen, als es der hedonische Utilitarismus im Anschluss an Bentham tut, also nicht (nur) als Lust und Abwesenheit von Leid. Diese Strategie ist von der Annahme geleitet, dass es mehr Dinge gibt, die das ausmachen, was gut für Individuen ist – z. B. dass Versprechen, die ihnen gegeben wurden, gehalten werden –, und dies auch unabhängig davon, wie sich das auf ihr hedonisches Glück auswirkt. Unter der Voraussetzung, dass der individuelle Nutzen noch immer subjektivistisch zu fassen ist, d. h. bestehend nur aus Dingen, deren Positivität im Individuum selbst verankert ist (vgl. Wessels 2011, Kap. 2 und 3), führt die Strategie zum *Präferenz-Utilitarismus* (vgl. Hare 1981/1992). Der Präferenz-Utilitarismus identifiziert den individuellen Nutzen mit der Befriedigung von Präferenzen – in Kombination teils mit einem für die Zwecke der Ethik maßgeschneiderten Begriff von Präferenzen und teils mit einem Filter über den Präferenzen, der manche Präferenzen als moralisch nicht zu berücksichtigen außen vor lässt.

Eine *andere* Strategie besteht darin, das Maximierungsprinzip nicht, wie es der Utilitarismus in seiner ursprünglichen Form, also der Akt-Utilitarismus will, bei *allen* Entscheidungen in Ansatz zu bringen, sondern primär oder sogar nur bei der Entscheidung für *sekundäre Prinzipien*, die dann bei *anderen* Entscheidungen mehr oder weniger strikt anzuwenden sind. Motiviert ist diese Strategie von der Einsicht, dass wir oft gar nicht die Zeit oder Kraft haben, für alle uns möglichen Handlungen zu prüfen, welchen der von ihnen betroffenen Individuen sie einen wie großen Nutzen bescheren würden; und dass wir, selbst wo wir Zeit und Kraft dazu haben, zur Parteilichkeit neigen und gleiche Verluste, wenn sie uns selbst treffen, für größer halten, als wenn sie andere treffen. Deshalb würden wir, wenn wir außer dem Maximierungsprinzip nicht noch weitere Prinzipien zur Hand hätten, oft Gefahr laufen, das utilitaristische Ziel zu verfehlen: Manch ein Kind, das wir hätten retten können, wäre längst ertrunken, wenn wir endlich ermittelt haben, dass wir es retten sollten. Letztlich führt die Strategie zu der Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen von indirektem Utilitarismus, darunter Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien. Beide Typen von Theorien zeichnen sich dadurch aus, dass sie diejenigen sekundären Prinzipien für richtig erklären, deren weitgehende Akzeptanz in den meisten Situationen unseres Alltags den größten Nutzen hätte – das Prinzip, nicht zu lügen, ist ein heißer Kandidat. Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien unterscheiden sich voneinander im Status, den sie den sekundären Prinzipien geben. Zwei-Ebenen-Theorien geben ihnen den Status nur einer die utilitaristischen Entscheidungen erleichternden *Methode*. Uns an die Prinzipien zu halten, *hilft* uns oft, das moralisch Richtige zu tun; das moralisch Richtige ist aber stets das, was den Nutzen maximiert. Der Regel-Utilitarismus hingegen gibt den sekundären Prinzipien den Status auch eines die utilitaristischen Entscheidungen bestimmenden *Kriteriums*. Das moralisch Richtige ist stets das, was mit den sekundären Prinzipien in Einklang steht, auch wenn es einmal *nicht* den Nutzen maximiert. (Zum Unterschied zwischen Zwei-Ebenen-Theorien und Regel-Utilitarismus und verschiedenen Ausprägungen beider Typen vgl. Hooker 2008.)

Der Einwand, dass der Utilitarismus schon deshalb scheitere, weil der Nutzen nicht interindividuell vergleichbar sei, trifft, wenn er trifft, nicht allein den Utilitarismus, sondern jede Theorie, die das Gute mit dem Nutzen assoziiert – unabhängig davon, ob sie es schlicht als die *Menge* oder aber als eine *andere* Verteilung desselben bestimmt. Im Kontext von Wohlfahrtstheorien haben sich Philosophen und Ökonomen seit den 1970er Jahren darum bemüht, diesen Einwand zu entkräften. Viel diskutiert werden, insbesondere in der Ethik, Versuche, interindividuelle Vergleiche in unverdächtige intraindividuelle zu überführen (z. B. Hare 1981/1992, Kap. 5). Wenn ich wünsche, dass p der Fall ist, während du wünschst, dass p nicht der Fall ist, dann frage ich mich, was mir lieber wäre: dass ich in meiner Haut stecke und p der Fall ist

oder dass ich in deiner Haut stecke und *p* nicht der Fall ist – und der Ausgang dieses intraindividuellen Vergleichs bestimmt das Gesuchte: den interindividuellen Nutzen. Wäre es mir lieber, dass ich in deiner Haut stecke und *p* nicht der Fall ist, dann ist es mit Blick auf unser beider Interessen insgesamt besser, dass *p* nicht der Fall ist.

Forderungen formaler Gerechtigkeit

Viele der genannten Einwände variieren ein Thema: Der Utilitarismus berücksichtige Gerechtigkeitserwägungen nicht oder jedenfalls nicht hinreichend. Anhänger des Utilitarismus reagieren auf solche Einwände oft, indem sie zunächst darauf hinweisen, dass der Utilitarismus bestimmte Forderungen der Gerechtigkeit sehr wohl berücksichtigt, ja sogar explizit erhebt. Wenn der Utilitarismus uns heißt, den Nutzen zu maximieren, dann heißt er uns, dies ohne Ansehen der Person zu tun; er heißt uns, jedes Individuum als eines und keines als mehr denn eines zu zählen; allen jeweils betroffenen Individuen die gleiche Achtung entgegenzubringen; gleich starken Interessen ein gleich starkes Gewicht zu geben. Diese Forderungen sind Forderungen *formaler* Gerechtigkeit. Einer weit verbreiteten Vorstellung zufolge sind sie äquivalent mit dem Universalisierbarkeitsprinzip, das in einer klassischen Formulierung besagt: Situationen, die einander in all ihren nicht-moralischen Eigenschaften gleichen, gleichen einander auch in ihren moralischen. Auch wenn es bezüglich mancher nicht-moralischen Eigenschaften strittig ist, ob sie tatsächlich von Belang sind: Dass die schieren Rollenverteilungen in den Situationen *nicht* von Belang sind, ist unstrittig. Aus dem Universalisierbarkeitsprinzip folgt mithin:

> »Wenn ich jetzt sage, daß ich einer bestimmten Person gegenüber etwas bestimmtes tun sollte, so habe ich mich damit auf die Auffassung festgelegt, daß genau das gleiche auch mir gegenüber getan werden sollte, wenn ich genau in ihrer Lage wäre, die gleichen persönlichen Merkmale hätte und mich insbesondere in den gleichen motivationalen Zuständen befände« (Hare 1981/1992, 168).

Doch auch wenn der Utilitarismus zentrale Forderungen formaler Gerechtigkeit stellt, so bringt ihn das noch nicht zur Anerkennung von Prinzipien *materialer* Gerechtigkeit, und es sind letztlich diese Prinzipien, um die sich die Gerechtigkeitseinwände drehen.

Prinzipien materialer Gerechtigkeit

Klassisch ist die Unterscheidung zwischen Prinzipien der austeilenden und der ausgleichenden Gerechtigkeit. Prinzipien der austeilenden Gerechtigkeit (s. Kap. II.12) haben die ideale Verteilung von Gütern und Leistungen (sowie deren Gegenstücke, Lasten und Verbindlichkeiten) zum Gegenstand. Sie verlangen, allen Individuen gleich viel zu geben (Gleichverteilungsprinzipien) – oder aber verschiedenen Individuen verschieden viel, nämlich in Abhängigkeit z. B. von ihren moralischen Rechten (Prinzipien der Rechte-basierten Verteilung), ihren grundlegenden Bedürfnissen (Prinzipien der bedarfsorientierten Verteilung) oder ihren Verdiensten (Verdienstprinzipien), wobei die Auffassungen darüber, was als ein Verdienst zählt, variieren und teils so umfassend sind, dass die Verdienstprinzipien andere Prinzipien der Gerechtigkeit einschließen. Prinzipien der ausgleichenden Gerechtigkeit regeln u. a., was bei Abweichungen von der idealen Verteilung geschehen soll, also welche Individuen unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang für ihr Handeln zur Rechenschaft zu ziehen sind. Beispielsweise verlangen sie, dass höchstens diejenigen, die ein Unrecht begangen haben, für das Unrecht geradestehen müssen und zu bestrafen sind (Verursacherprinzipien). Wenn Anhänger des Utilitarismus solche Prinzipien materialer Gerechtigkeit nicht revisionistisch mit dem Hinweis bescheiden möchten, dass Gerechtigkeit nun einmal nichts anderes *ist* als die Maximierung des Nutzens, dann können sie zwei Wege beschreiten: Sie können versuchen zu zeigen, dass *innerhalb* der reinen Lehre bereits Platz für klassische Prinzipien materialer Gerechtigkeit *ist*. Oder sie können versuchen, *jenseits* der reinen Lehre, also mit gewissen Abweichungen von ihr, Platz dafür zu *schaffen*; sie können versuchen, klassische Prinzipien materialer Gerechtigkeit in eine Theorie zu integrieren, die sich ansonsten kaum vom Utilitarismus entfernt und insofern noch als Utilitarismus in einem weiteren Sinne bezeichnet werden kann.

Prinzipien materialer Gerechtigkeit jenseits der reinen Lehre

Anhänger des Utilitarismus, die es jenseits der reinen Lehre versuchen, haben ihrerseits mindestens zwei Optionen. Die eine Option besteht darin, das Maximierungsprinzip durch konkurrierende Prinzipien materialer Gerechtigkeit zu puffern. Für diese Option macht sich Jon Elster (1995) in Form seines »gestutz-

ten Utilitarismus« (»truncated utilitarianism«) stark. Er schlägt eine Kaskade von vier Prinzipien vor: a) Maximiere den Nutzen, b) es sei denn, dadurch fallen einige unter ein Minimum. In diesem Fall stelle zunächst sicher, dass alle das Minimum erhalten, c) es sei denn, einige fallen darunter, weil sie bestimmte Entscheidungen getroffen haben (z. B. nicht zu arbeiten). In diesem Fall stelle nicht sicher, dass sie das Minimum erhalten, d) es sei denn, sie haben die Entscheidungen nur getroffen, weil sie depriviert waren. In diesem Fall stelle sicher, dass sie doch das Minimum erhalten. Indem der gestutzte Utilitarismus auf diese Weise dem Maximierungsprinzip ein seinerseits durch andere Prinzipien materialer Gerechtigkeit beschränktes Prinzip der Minimalversorgung vorordnet, steht er allerdings anderen Theorien, wie z. B. bestimmten Formen des Egalitarismus, näher als dem Utilitarismus.

Die andere Option jenseits der reinen Lehre besteht darin, die utilitaristische Theorie des Guten zu modifizieren, also das Gute nicht ausschließlich mit der Menge an Nutzen zu identifizieren, sondern mit der auf die eine oder andere Weise ›gerechtigkeitsadjustierten‹ Menge (zu einer generellen Kritik an derartigen Vorgehensweisen vgl. Schroth 2006). Für diese Option votiert Fred Feldman (u. a. 1995). Er präsentiert eine Theorie, die uns, wie andere Formen des Akt-Utilitarismus auch, heißt, bei allen Entscheidungen eine derjenigen Handlungen zu vollziehen, deren Wert (Feldman nennt ihn auch ›universelles Gerechtigkeits-Niveau‹) maximal ist, wobei sich dieser Wert aus der Summe der Werte ergibt, die die Handlungen für die jeweils von ihnen betroffenen Individuen haben. Diese individuellen Werte werden allerdings von zwei Parametern bestimmt: dem Nutzen, den die Individuen *erhalten*, und dem Nutzen, den sie *verdienen*. Wie die individuellen Werte von diesen beiden Parametern bestimmt werden, umreißt Feldman unter der vereinfachenden Annahme, dass der Nutzen allein durch Lust und die Abwesenheit von Leid konstituiert wird. Lust ist zunächst an sich gut, aber sie ist besser, wenn das Individuum, das die Lust verspürt, sie auch verdient, und sie ist weniger gut, wenn das Individuum statt der Lust Leid verdient; in einigen Fällen, in denen das Individuum statt der Lust Leid verdient, ist die Lust sogar wertneutral oder schlecht. Leid hingegen ist zunächst an sich schlecht, aber es ist weniger schlecht, wenn das Individuum, das das Leid verspürt, es auch verdient, und es ist schlechter, wenn das Individuum statt des Leids Lust verdient; in einigen Fällen, in denen das Individuum das Leid verdient, ist es sogar wertneutral oder gut. Verdient das Individuum weder Lust noch Leid, haben Lust und Leid genau den Wert, den sie an sich haben. *Ob* ein Individuum Lust bzw. Leid verdient, soll, außer von seinen moralischen Rechten, vornehmlich von dem abhängen, was in der Vergangenheit mit dem oder durch das Individuum geschehen ist: wie gut oder schlecht es sich gefühlt und wie anständig oder unanständig es sich verhalten hat.

Die von den Verdiensten unabhängige Verteilung des Nutzens berücksichtigt Feldmans Theorie nicht. Ob alle Individuen ein gleich großes Stück vom Nutzenkuchen bekommen oder manche ein riesiges und andere ein winziges, ist, wenn die Individuen weder Lust noch Leid verdienen, egal, solange die Nutzensumme dieselbe bleibt. Anders der Gerechtigkeitsutilitarismus, wie ihn Rainer Trapp (1988) vorgeschlagen hat. Er arbeitet nicht nur mit dem Nutzen- und dem Verdienstparameter, sondern auch mit einem Verteilungsparameter und heißt uns, bei allen Entscheidungen eine derjenigen Handlungen zu vollziehen, deren von diesen drei Parametern bestimmter Wert – Trapp nennt ihn den GU-Gesamtwert – maximal ist.

Angenommen, h sei eine Handlung, deren GU-Gesamtwert ermittelt werden soll. Der Nutzenparameter erfasst den Nutzen von h. Grob gesprochen ergibt er sich aus dem Nutzen, den h für alle von ihr betroffenen Individuen hat, geteilt durch die Anzahl der Individuen. Der Verdienstparameter erfasst den verdienten Nutzen von h. Er ergibt sich, ebenfalls im Durchschnitt, aus dem Nutzen, den h für alle von ihr betroffenen Individuen hat, jeweils gewichtet mit deren Verdiensten. Inhaltlich bestimmt Trapp die Verdienste nur vage. Ähnlich wie Feldman schlägt er vor, u. a. die ›Verdienstgeschichten‹ der Individuen zu berücksichtigen, d. h. ihren Nutzen in der Vergangenheit und ihr moralisches Kapital. Der Verteilungsparameter erfasst in einem bestimmten Sinne die Ungleichverteilung des Nutzens infolge von h. Er ergibt sich aus dem Nutzenabstand zwischen allen möglichen Paaren von betroffenen Individuen, geteilt durch die Anzahl der Individuen im Quadrat und gewichtet mit einem Faktor d, mit $0 < d \leq 1$. Der GU-Gesamtwert von h ist dann schließlich (anders, als Trapp selbst ursprünglich angegeben hat: vgl. Gesang 1998, 26) gleich dem Verdienstparameter plus der Differenz zwischen dem Nutzen- und dem Verteilungsparameter.

Während der Verdienstparameter allgemein dafür sorgt, dass der GU-Gesamtwert einer Handlung umso größer wird, je größer auch die Verdienste der von ihr profitierenden Individuen sind, sorgt der Verteilungsparameter dafür, dass der GU-Gesamtwert einer

Handlung umso kleiner wird, je größer die Ungleichheit in der Verteilung ist. Gegeben das Ziel, klassische Prinzipien materialer Gerechtigkeit in eine Theorie zu integrieren, die ansonsten so utilitaristisch wie möglich bleibt, sind diese Effekte willkommen – wie auch manch andere. So soll etwa gelten: »Im Rahmen von im normalen Leben halbwegs vorstellbaren Umständen [...] ist ein Antasten von elementaren Individualrechten fast ausnahmslos GU-suboptimal und daher verboten« (Trapp 1988, 576).

Prinzipien materialer Gerechtigkeit innerhalb der reinen Lehre

Anhänger des Utilitarismus, die zu zeigen versuchen, dass *innerhalb* der reinen Lehre bereits Platz für klassische Prinzipien materialer Gerechtigkeit *ist*, verweisen zunächst oft auf unsere einschlägigen Intuitionen. Die meisten von uns glauben z. B., dass wir ein Individuum nicht quälen sollten – auch dann nicht, wenn wir dadurch, dass wir es quälen, hinreichend viele andere Individuen in insgesamt nutzenmaximierender Weise noch ein bisschen froher machen würden, als sie es ohnehin schon sind. Wenn solche Intuitionen bzw. die zugehörigen Empfindungen oder Präferenzen vorliegen, finden sie im Utilitarismus Berücksichtigung (zu dem *Wie* vgl. Fehige/Frank 2010, Abschn. 3 und 4 sowie die dort angegebenen Quellen) – und dies unter Umständen mit dem Ergebnis, dass wir auch dem Utilitarismus zufolge in dem beschriebenen Fall das Individuum nicht quälen sollten. Wenn allerdings, dieser Berücksichtigung zum Trotz, der Nutzen dadurch maximiert wird, dass wir es quälen, sagt zumindest der Akt-Utilitarismus: Wir sollten das Individuum quälen.

Zumindest sagt das der *herkömmliche* Akt-Utilitarismus, der den Nutzen auf einzelne reelle Zahlen abbildet und damit zulässt, dass das kleine zusätzliche Glück der großen Zahl bei hinreichend großer Zahl das große Unglück der kleinen Zahl aufwiegt. Ein Akt-Utilitarismus hingegen, der den Nutzen z. B. auf Paare von reellen Zahlen abbildet, könnte sagen (vgl. Fehige 1995): Die erste reelle Zahl eines Paares erfasst den Nutzen, der sich über alle betroffenen Individuen hinweg aus der Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse etwa nach Schmerzfreiheit ergibt; die zweite reelle Zahl erfasst den Nutzen, der sich in gleicher Weise aus der Erfüllung ihrer ›Luxuspräferenzen‹ ergibt; und bei der komponentenweise definierten Addition ($(x_1, y_1) + (x_2, y_2) = (x_1 + x_2, y_1 + y_2)$) bleibt ein Paar von reellen Zahlen, auch wenn es im Vergleich mit einem anderen eine deutlich höhere zweite reelle Zahl enthält, geringerwertig als dieses, falls dessen erste Zahl niedriger ist, weil die Größer-Beziehung lexikographisch ist: $(x_1, y_1) > (x_2, y_2)$ genau dann, wenn: $x_1 > x_2$ oder $x_1 = x_2$ und $y_1 > y_2$. Auch ein solcher Akt-Utilitarismus würde in dem beschriebenen Fall sagen, dass wir das Individuum *nicht* quälen sollten.

Einschlägige Alternativen zum Akt-Utilitarismus sind die beiden schon erwähnten Formen des indirekten Utilitarismus: Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien. In den meisten ihrer Ausprägungen verbieten sie nicht nur bestimmte Typen von Handlungen, z. B. das Lügen oder das Brechen von Versprechen (Harsanyi 1985). Sie erkennen auch viele der klassischen Prinzipien materialer Gerechtigkeit an, nämlich:

1. Prinzipien der Rechte-basierten Verteilung. Zu den Rechten gehören zuvörderst generelle, d. h. Rechte, die alle Individuen gegenüber allen anderen haben: z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Meinungsfreiheit oder privates Eigentum (Hare 1981/1992, Kap. 9.5). Zu den Rechten gehören aber auch besondere, d. h. Rechte, die bestimmte Individuen gegenüber bestimmten anderen haben, aufgrund der Beziehungen etwa, in denen sie zueinander stehen: z. B. das Recht von Kindern auf Fürsorge seitens ihrer Eltern. Und so wie den generellen Rechten generelle Pflichten korrespondieren, korrespondieren den besonderen Rechten besondere Pflichten, z. B. dem Recht von Kindern auf Fürsorge seitens ihrer Eltern die Pflicht der Eltern, sich um ihre Kinder zu kümmern (Hooker 2000, Kap. 6.5).
2. Gleichverteilungsprinzipien für viele nutzengenerierende Güter, paradigmatischerweise für Einkommen (Brandt 1992b, 380). Im Hintergrund steht das Gesetz des abnehmenden Grenznutzens: Für jedes Individuum gilt, dass der zusätzliche Nutzen, den ihm ein bestimmtes Zusatzeinkommen verschafft, umso geringer ist, je mehr Einkommen es schon hat. Aus dem Gesetz folgt, dass eine (moderate) Gleichverteilung der Einkommen eher als eine (radikale) Ungleichverteilung dazu angetan ist, den Gesamtnutzen zu maximieren. (Diese Konsequenz setzen aber auch Anhänger des herkömmlichen Akt-Utilitarismus für ihre Zwecke ein: vgl. z. B. Smart 1978.)
3. Verursacherprinzipien. Höchstens diejenigen, die ein Unrecht begangen haben, sollten dafür bestraft werden, »wenn nicht durch das Gesetz, so doch

durch das Urteil [ihrer] Mitmenschen, und wenn nicht durch dies, so doch durch die Vorhaltungen [ihres] eigenen Gewissens« (Mill 1861/1976, 84). (Ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Betreffenden tatsächlich bestraft werden sollten, wird seinerseits von sekundären Prinzipien bestimmt.)

Mit solchen Prinzipien sagen auch Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien in dem beschriebenen Fall, dass wir das Individuum eher *nicht* quälen sollten. Dito sagen sie: Ein Arzt sollte eher *nicht* einen seiner Patienten töten, um mit dessen Organen das Leben von fünf anderen zu retten; ein Gläubiger sollte eher *nicht* darauf verzichten, seine Schulden zu begleichen, um mit dem Geld eine Hilfsorganisation zu unterstützen; ein Vater sollte das für eine solide Schulausbildung seiner Tochter nötige Geld eher *nicht* spenden, um eine Vielzahl anderer Kinder vor dem Erblinden zu bewahren; ein Richter sollte eher *nicht* wissentlich einen Unschuldigen verurteilen, um zu verhindern, dass der tobende Mob einen noch größeren Schaden anrichtet; etc. Mit den genannten Prinzipien sind Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien also gegen viele Einwände, die gegen den Utilitarismus erhoben werden, recht gut gewappnet, auch gegen viele Gerechtigkeitseinwände.

Es sieht allerdings so aus, als müssten beide Typen von Theorien dafür ihren je eigenen Preis zahlen. Indem er die sekundären Prinzipien auch zum *Kriterium* für das moralisch Richtige erhebt, scheint der Regel-Utilitarismus einen Verstoß gegen sekundäre Prinzipien selbst in den Fällen für moralisch falsch erklären zu müssen, in denen ein dramatischer Nutzenverlust nur durch einen Verstoß gegen sekundäre Prinzipien verhindert werden kann; so z. B. in einem Fall, in dem nur dadurch, dass einem Terroristen Gewalt angetan wird, verhindert werden kann, dass die von ihm auf einem Bahnhof deponierte Bombe Hunderte von Menschen tötet. Das hat dem Regel-Utilitarismus den Vorwurf des Regel-Fetischismus eingebracht (Smart 1956, 349). Zwei-Ebenen-Theorien hingegen scheinen, indem sie die sekundären Prinzipien nur als eine Methode begreifen, unter Umständen auch in Fällen, in denen durch einen Verstoß gegen die sekundären Prinzipien nur ein kleiner Nutzengewinn erzielt werden kann, diesen Verstoß für moralisch richtig erklären zu müssen. So z. B. in dem oben beschriebenen Fall, in dem wir nur dadurch, dass wir ein Individuum quälen, hinreichend viele andere Individuen in insgesamt nutzenmaximierender Weise noch ein bisschen froher machen würden, als sie es ohnehin schon sind. Dies hat Zwei-Ebenen-Theorien den Vorwurf eingebracht, in den herkömmlichen Akt-Utilitarismus zu kollabieren (Lyons 1965, Kap. 3).

Ob die Vorwürfe zutreffen, ist jedoch nicht ausgemacht. Jedenfalls haben Anhänger der jeweiligen Typen von Theorien versucht, sie zu entkräften. Anhänger des Regel-Utilitarismus weisen u. a. daraufhin, dass der Regel-Utilitarismus auch ein (andere Prinzipien zumeist unterordnendes) Prinzip zur Vermeidung von dramatischen Nutzenverlusten enthalten wird (Brandt 1988/1992a, 150; Hooker 2000, Kap. 4.2 und 6.2 f.), und Anhänger von Zwei-Ebenen-Theorien betonen u. a., dass Fälle, in denen Zwei-Ebenen-Theorien einen Verstoß gegen die sekundären Prinzipien für moralisch richtig erklären, so gut wie nie vorkommen (Hare 1981/1992, Kap. 9.7) – nicht zuletzt, weil diese Prinzipien internalisiert sind und bei einem Verstoß mit entsprechenden Gefühlen einhergehen: ex ante mit dem Gefühl des Abscheus und ex post mit dem Gefühl der Schuld (vgl. Fehige/Frank 2010, Abschn. 3 und 4 sowie die dort angegebenen Quellen). Ließen sich die genannten Vorwürfe so oder ähnlich entkräften, hätte das mindestens zwei bemerkenswerte Konsequenzen. Erstens würden sich Regel-Utilitarismus und Zwei-Ebenen-Theorien zumindest für alle praktischen Zwecke kaum noch voneinander unterscheiden, und zweitens hätten sie gute Aussichten, oft erhobenen Forderungen der Gerechtigkeit mindestens ebenso gut zu entsprechen wie konkurrierende Theorien, die sich von vornherein und oft in Abgrenzung zum Utilitarismus als Theorien der Gerechtigkeit verstehen.

Literatur

Bentham, Jeremy: *The Principles of Morals and Legislation* [1789]. Indianapolis 1964.

Brandt, Richard B.: Fairness to indirect optimific theories in ethics [1988]. In: Ders.: *Morality, Utilitarianism, and Rights*. Cambridge 1992a, 137–157.

–: Utilitarianism and welfare legislation. In: Ders.: *Morality, Utilitarianism, and Rights*. Cambridge 1992b, 370–387.

Elster, Jon: The empirical study of justice. In: David Miller/Michael Walzer (Hg.): *Pluralism, Justice and Equality*. Oxford 1995, 81–98.

Fehige, Christoph: Das große Unglück der kleineren Zahl. In: Christoph Fehige/Georg Meggle (Hg.): *Zum moralischen Denken*, Bd. 2. Frankfurt a. M. 1995, 139–175.

–/Frank, Robert H.: Feeling our way to the common good. In: *The Monist* 93/1 (2010), 141–165.

Feldman, Fred: Adjusting utility for justice. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 55/3 (1995), 567–585.

Gesang, Bernward: Gerechtigkeitsutilitarismus. In: Ders. (Hg.): *Gerechtigkeitsutilitarismus*. Paderborn 1998, 13–37.

Harsanyi, John C.: Rule utilitarianism, equality, and justice. In: *Social Philosophy and Policy* 2/2 (1985), 115–127.
Hare, Richard M.: *Moralisches Denken.* Frankfurt a. M. 1992 (engl. 1981).
Hooker, Brad: *Ideal Code, Real World.* Oxford 2000.
–: Rule-consequentialism. In: Edward N. Zalta (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2008 Edition), http://plato.stanford.edu/entries/consequentialism-rule (9.1.2008).
Lyons, John: *Forms and Limits of Utilitarianism.* Oxford 1965.
Mill, John Stuart: *Der Utilitarismus.* Stuttgart 1976 (engl. 1861).
Railton, Peter: Alienation, consequentialism, and the demands of morality. In: *Philosophy and Public Affairs* 13/2 (1984), 134–171.
Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit.* Frankfurt a. M. 1975 (engl. 1971).
Schroth, Jörg: Utilitarismus und Verteilungsgerechtigkeit. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 60/1 (2006), 37–58.
Sidgwick, Henry: *Die Methoden der Ethik.* Leipzig 1909 (engl. [7]1907).
Smart, John J. C.: Extreme and restricted utilitarianism. In: *Philosophical Quarterly* 6/25 (1956), 344–354.
–: Utilitarianism and justice. In: *Journal of Chinese Philosophy* 5/3 (1978), 287–299.
Trapp, Rainer: *»Nicht-klassischer« Utilitarismus.* Frankfurt a. M. 1988.
Wessels, Ulla: *Das Gute.* Frankfurt a. M. 2011.
Williams, Bernard: *Kritik des Utilitarismus.* Frankfurt a. M. 1979 (engl. 1973).

Ulla Wessels

VI Anhang

Autorinnen und Autoren

Johann S. Ach, PD Dr., Centrum für Bioethik, Universität Münster (V.77 Tiere).

Valentin Beck, Dr., Institut für Philosophie, Freie Universität Berlin (V.56 Armut).

Martin Beckstein, Dr., Princeton University (III.36 Kommunitaristische Gerechtigkeit).

Dagmar Borchers, Professorin für Angewandte Philosophie, Universität Bremen (III.29 Gerechtigkeit als Tugend, zus. mit S. Guinebert).

Christine Bratu, Dr., Lehrstuhl für Philosophie IV, Ludwig-Maximilians-Universität München (II.25 Das Differenzprinzip).

Andreas Cassee, Dr. des., Justitia Amplificata, Freie Universität Berlin (V.69 Migration).

Robin Celikates, Associate Professor of Philosophy, Department of Philosophy, Universität Amsterdam (IV.50 Politik und Demokratie, V.59 Demokratie und Selbstbestimmung).

Francis Cheneval, Professor für Politische Philosophie, Universität Zürich (IV.48 Staat).

Sonja Dänzer, Dr. des., Ethik-Zentrum, Universität Zürich (II.27 Fairness).

Sarhan Dhouib, Dr., Institut für Philosophie, Universität Kassel (I.8 Inter- und transkulturelle Perspektiven, zus. mit F. Dübgen).

Franziska Dübgen, Dr., Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Universität Kassel (I.8 Inter- und transkuluturelle Perspektiven, zus. mit S. Dhouib).

Franziska Felder, Dr., Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Zürich (V.57 Behinderung).

Andreas Fischer-Lescano, Professor für Rechtswissenschaft, Zentrum für europäische Rechtspolitik, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen (IV.47 Positives Recht und Völkerrecht, zus. mit J. Horst).

Oliver Flügel-Martinsen, Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld (I.9 Ungerechtigkeit, zus. mit F. Martinsen).

Anna Goppel, Assistenzprofessorin für Praktische Philosophie mit Schwerpunkt Politische Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Bern (I.1 Einleitung, zus. mit C. Mieth und C. Neuhäuser, V.70 Politische Zugehörigkeit).

Stefan Gosepath, Professor für Praktische Philosophie, Institut für Philosophie, Freie Universität Berlin (II.28 Gleichheit).

Svantje Guinebert, Institut für Philosophie, Universität Bremen (III.29 Gerechtigkeit als Tugend, zus. mit D. Borchers).

Henning Hahn, PD Dr., Institut für Philosophie, Universität Kassel (II.17 Globale Gerechtigkeit).

Martin Hartmann, Professor für Praktische Philosophie, Philosophisches Seminar, Universität Luzern (I.10 Kritik am Gerechtigkeitsbegriff).

Jan-Christoph Heilinger, Dr., Münchner Kompetenzzentrum Ethik, Ludwig-Maximilians-Universität München (V.60 Enhancement).

Jan-Hendrik Heinrichs, PD Dr., Institut für Neurowissenschaften und Medizin, Forschungszentrum Jülich (IV.43 Grundgüter und Fähigkeiten).

Christoph Henning, PD Dr., Max Weber Kolleg, Universität Erfurt (III.33 Sozialistische Gerechtigkeit).

Wilfried Hinsch, Professor für Praktische Philosophie, Philosophisches Seminar, Universität Köln (II.12 Distributive Gerechtigkeit, II.21 Verfahrensgerechtigkeit).

Magdalena Hoffmann, Dr., Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Luzern (V.61 Familie).

Thomas Hoffmann, PD Dr., Institut für Philosophie, Universität Magdeburg (V.76 Strafe und Strafvollzug).

Sabine Hohl, Dr. des., Institut für Philosophie, Universität Graz (V.80 Zukünftige Generationen).

Christoph Horn, Professor für Praktische Philosophie und Philosophie der Antike, Institut für Philosophie, Universität Bonn (I.2 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Antike und Mittelalter).

Johan Horst, Zentrum für europäische Rechtspolitik Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bre-

men (IV.47 Positives Recht und Völkerrecht, zus. mit A. Fischer-Lescano).

Stefan Huster, Professor für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie, Juristische Fakultät, Universität Bochum (V.63 Gesundheit).

Jan C. Joerden, Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (II.19 Strafgerechtigkeit).

Paulus Kaufmann, Dr., Japan-Zentrum, Ludwig-Maximilians-Universität München (I.5 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Buddhismus und Konfuzianismus).

Felix Koch, Dr., Institut für Philosophie, Freie Universität Berlin (V.75 Steuern).

Peter Koller, Professor emeritus für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Graz (I.3 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit, II.13 Tauschgerechtigkeit, II.18 Soziale Gerechtigkeit).

Carsten Köllmann, Dr., Ethikzentrum, Universität Zürich (V.68 Lohn und Leistung).

Regina Kreide, Professorin für Politische Theorie und Ideengeschichte, Institut für Politikwissenschaft, Universität Gießen (II.16 Transnationale Gerechtigkeit, III.37 Gerechtigkeit in der Diskursethik).

Gerhard Kruip, Professor für Sozialethik, Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Mainz (I.6 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Judentum und Christentum).

Hannes Kuch, Dr., Philosophie und Geisteswissenschaften, Freie Universität Berlin (V.74 Sprache).

Bernd Ladwig, Professor für Politische Theorie und Philosophie, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin (IV.49 Mensch, Bürger, moralische Person).

Alexander Lenger, Dr., Vertretungsprofessor für Soziologie des Wissens, Institut für Soziologie, Medien- und Kulturwissenschaften, Karlsruher Institut für Technologie (II.11 Empirische Gerechtigkeitsforschung, zus. mit S. Wolf).

Maria-Sibylla Lotter, Professorin für Ethik und Ästhetik, Institut für Philosphie I, Universität Bochum (IV.51 Gesellschaft und Kultur).

Franziska Martinsen, PD Dr., Institut für Politikwissenschaft Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik, Universtität Hannover (I.9 Ungerechtigkeit, zus. mit O. Flügel-Martinsen, V.62 Geschlecht).

Katrin Meyer, PD Dr., Philosophisches Seminar, Universität Basel (IV.53 Macht, zus. mit M. Saar).

Kirsten Meyer, Professorin für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie, Institut für Philosophie, Humboldt-Universität Berlin (II.26 Chancengleichheit, V.58 Bildung).

Corinna Mieth, Professorin für Politische Philosophie und Rechtsphilosophie, Institut für Philosophie, Universität Bochum (I.1 Einleitung, zus. mit A. Goppel und C. Neuhäuser, I.4 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit und Gegenwart, zus. mit C. Neuhäuser und A. Pinzani, IV.46 Pflicht und Verantwortung, zus. mit C. Neuhäuser).

Johannes Müller-Salo, Philosophisches Seminar, Universität Münster (V.64 Gewalt und Krieg, zus. mit R. Schmücker).

Esther Neuhann, Institut für Philosophie, Universität Frankfurt (III.38 Gerechtigkeit in der Kritischen Theorie, zus. mit B. Ronge).

Christian Neuhäuser, Professor für Praktische Philosophie, Universität Dortmund (I.1 Einleitung, zus. mit A. Goppel und C. Mieth, I.4 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit und Gegenwart, zus. mit C. Mieth und A. Pinzani, IV.46 Pflicht und Verantwortung, zus. C. Mieth).

Andreas Niederberger, Professor für Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Duisburg-Essen (III.35 Kosmopolitische Gerechtigkeit).

Walter Pfannkuche, Professor für Praktische Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Kassel (V.55 Arbeit und Einkommen).

Alessandro Pinzani, Professor für Philosophie, Departamento de Filosofia, Universidade Federal de Santa Catarina (I.4 Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit und Gegenwart, zus. mit C. Mieth und C. Neuhäuser, II.24 Personale Gerechtigkeit).

Eugen Pissarskoi, Dr., Forschungsfeld Umweltökonomie und -politik, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH, gemeinnützig, Berlin (V.71 Ressourcen).

Arnd Pollmann, PD Dr., Institut für Philosophie, Universität Magdeburg (IV.45 Menschenrechte und Grundrechte).

Peter Rinderle, PD Dr., Philosophisches Seminar, Universität Tübingen (III.30 Kontraktualistische Gerechtigkeit).

Bastian Ronge, Dr., Institut für Philosophie, Humboldt-Universität Berlin (III.38 Gerechtigkeit in der Kritischen Theorie, zus. mit E. Neuhann).

Dominic Roser, Dr., University of Oxford (V.66 Klima und Umwelt).

Beate Rössler, Professorin für praktische Philosophie,

Abteilung Philosophie, Universität von Amsterdam (II.14 Feministische Gerechtigkeit).

Daniel Saar, Institut für Philosophie, Universität Bochum (V.67 Konsum).

Martin Saar, Professor für Politische Theorie, Institut für Politikwissenschaft, Universität Leipzig (IV.53 Macht, zus. mit K. Meyer).

Peter Schaber, Professor für Angewandte Ethik, Philosophisches Seminar, Universität Zürich (IV.40 Menschenwürde).

Michael Schefczyk, Professor für Praktische Philosophie, Institut für Philosophie, Karlsruher Institut für Technologie (II.20 Generationengerechtigkeit, II.23 Historische Gerechtigkeit).

Christine Schirrmacher, Professorin der Islamwissenschaft, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Universität Bonn (I.7 Religiöse Wurzeln und Perspektiven: Islam).

Steve Schlegel, Institut für Philosophie und Politikwissenschaft, Universität Dortmund (II.15 Internationale Gerechtigkeit, zus. mit C. Schuck).

Stephan Schlothfeldt, PD Dr., Abteilung Philosophie, Universität Bielefeld (II.22 Ergebnisgerechtigkeit).

Cord Schmelzle, Dr., SFB Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, Freie Universität Berlin (V.65 Institutionen und Organisationen).

Susanne Schmetkamp, Dr., Philosophisches Seminar, Universität Basel (IV.52 Anerkennung und Toleranz).

Reinold Schmücker, Professor für Philosophie, Philosophisches Seminar, Universität Münster (V.64 Gewalt und Krieg, zus. mit J. Müller-Salo).

Jens Schnitker, Dr., Institut für Philosophie, Universität Kassel (V.78 Unternehmen).

Jörg Schroth, PD Dr., Philosophisches Seminar, Universität Göttingen (III.31 Liberale Gerechtigkeit).

Christoph Schuck, Professor für Politikwissenschaft / Internationale Beziehungen und Politische Theorie, Institut für Philosophie und Politikwissenschaft, Universität Dortmund (II.15 Internationale Gerechtigkeit, zus. mit S. Schlegel).

Mark Schweda, PD Dr., Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Universität Göttingen (V.54 Alter).

Gottfried Schweiger, Dr., Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Universität Salzburg (V.73 Soziale Ungleichheit und Sozialwesen).

Ludwig Siep, Professor em. für Philosophie, Philosophisches Seminar, Universität Münster (IV.41 Moral).

Klaus Steigleder, Professor für Angewandte Ethik, Institut für Philosophie, Universität Bochum (V.72 Risiko, V.79 Weltwirtschaft und Finanzmärkte).

Markus Stepanians, Professor für Praktische Philosophie mit Schwerpunkt Politische Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Bern (IV.44 Moralische Rechte).

Eva Weber-Guskar, PD Dr., Philosophisches Seminar, Universität Göttingen (IV.42 Gutes Leben).

Fabian Wendt, PD Dr., Abteilung Philosophie, Universität Bielefeld (III.32 Libertäre Gerechtigkeit).

Ulla Wessels, Professorin für Praktische Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Saarbrücken (III.34 Utilitaristische Gerechtigkeit).

Stephan Wolf, Dr., Institut für Umweltsozialwissenschaften, Universität Freiburg (II.11 Empirische Gerechtigkeitsforschung, zus. mit A. Lenger).

Gabriel Wollner, Juniorprofessor für Politische Philosophie und Umweltethik, IRITHESys und Institut für Philosophie, Humboldt-Universität Berlin (III.39 Luck Egalitarianism).